

**(Vorläufiger) Terminkalender
für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am**

26. 05. 2019

Hinweis:

In Rheinland-Pfalz finden die Kommunalwahlen i. d. R. gemeinsam mit der Europawahl statt.

Der Rat der Europäischen Union ist übereingekommen, dass die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Zeitraum von Donnerstag, dem 23. Mai 2019, bis Sonntag, dem 26. Mai 2019, stattfinden sollen. Der Rat beschloss am 20.03.2018, das Europäische Parlament zum Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung dieses Termins zu konsultieren. Die förmliche Annahme des Beschlusses durch den Rat der Europäischen Union wird – nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments – voraussichtlich vor Ende Juni 2018 erfolgen.

Als Wahltag - auch für die Kommunalwahlen - wird daher Sonntag, der 26. Mai 2019, unterstellt; der Wahltag für die Kommunalwahlen wird zu gegebener Zeit von der Landesregierung festgelegt

***Beabsichtigte Änderungen der KWO sind noch nicht berücksichtigt;
insoweit sind noch Ergänzungen insbesondere wegen der Auszählungsvorstände erforderlich.***

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 75 KWG). Nach §§ 58 KWG, 70 KWO gelten die Vorschriften für die Wahl zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Kreistagen sowie zum Bezirkstag und den Ortsbeiräten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der GemO, der LKO und den folgenden Bestimmungen des KWG und der KWO etwas anderes ergibt.

Abkürzungen:

Av = Auszählungsvorstand, Avr = Auszählungsvorsteher, BezWL = Bezirkswahlleiter, Bm = Bürgermeister, Bwv = Briefwahlvorstand, GemR = Gemeinderat, GemV = Gemeindeverwaltung, KT = Kreistag, KV = Kreisverwaltung, LR = Landrat, LWL = Landeswahlleiter, OB = Oberbürgermeister, Part = Parteien, VBm = Bürgermeister der Verbandsgemeinde, VGR = Verbandsgemeinderat, VGV = Verbandsgemeindeverwaltung, WA = Wahlausschuss (der Gemeinde, der Verbandsgemeinde, des Landkreises, des Bezirksverbands), WGr = mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe, WL = Wahlleiter (der Gemeinde, der Verbandsgemeinde, des Landkreises, des Bezirksverbands), Wv = Wahlvorstand, Wvr = Wahlvorsteher.

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
vor der Wahl 23 Jahre 26.05.1996	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung der Wählbarkeit zum Bürgermeister / Landrat (§ 53 Abs. 3 Satz 1 GemO, § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO)	GemV, VGV, Part, WGr
18 Jahre 26.05.2001	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit in die Vertretungskörperschaft (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 KWG)	GemV, VGV, Part, WGr
35 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlungen ¹⁾ (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 2 KWG)	Part, WGr
43 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Letzter Termin zur Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche, unverzügliche Bekanntmachung der Einteilung ¹⁾ (§ 9 Abs. 3 KWG, § 7 Abs. 1 KWO)	GemR, VGR, KT
44 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge ¹⁾ (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 2 KWG)	Part, WGr
3 Monate 26.02.2019	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet (Ortsbezirk, Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis, Bezirksverband Pfalz) als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG)	GemV, VGV
2 Monate 26.03.2019	Bezogen auf diesen Stichtag ist der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zu ermitteln. (§ 29 Abs. 2 Satz 1 KWG, § 30 Abs. 2 Satz 1 KWG, § 56 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG)	GemV, VGV
möglichst bald	Beauftragung des Ortsbürgermeisters mit der Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte (§ 6 KWG, § 3 KWO)	VBm
	Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vertretungsorgans aufgrund der Einwohnerzahl ¹⁾ (§§ 29 Abs. 2 und 130 GemO, §§ 22 Abs. 2 und 73 LKO)	OB, Bm, LR
	Beschaffung von Vordrucken (§§ 36, 88 KWO)	LWL, WL, GemV, VGV, KV
	Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Wahl- und Auszählungsvorstände (§§ 26 Abs.1 und 3 KWG, 26a Abs. 1 und 3 KWG)	OB, VBm, Bm
	Berufung der Beisitzer und Bestellung des Schriftführers für Wahl-, Auszählungs- und Briefwahlvorstand (§§ 26 Abs. 2 und 3 KWG, 26a Abs. 1 und 3 KWG)	OB, VBm, Bm
	Wahl eines besonderen Wahlleiters und eines besonderen Stellvertreters im Falle des § 59 Abs. 2 oder 3 KWG	GemR, VGR, KT

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
möglichst bald	<p>Bildung der Stimmbezirke und Sonderstimmbezirke (§ 10 KWG, §§ 8 und 9 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i></p> <p>Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, der für die Briefwahl zuständigen Wahlräume und der Wahlräume für die Briefwahlstände (§§ 37, 50 Abs. 2, 6 Abs. 2 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i></p> <p>Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 11 Abs. 1 KWG, §§ 10 und 11 KWO)</p> <p>Vorbereitende Maßnahmen zum Einsatz elektronischer Datenverarbeitung zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 36 Abs. 2 KWG, §§ 55 a und 55 b KWO)</p>	<p>OB, VBm, Bm, GemV, VGV</p> <p>GemV, VGV</p> <p>GemV, VGV</p> <p>GemV, VGV</p>
spätestens 6 Wochen vor der Wahl	<p>Vereinbarung mit dem beauftragten Unternehmen über die Abholung der Wahlbriefe am Wahltag (§ 49 Abs. 4 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
69. Tag 18.03.2019	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen²⁾ (§ 16 Abs. 1 KWG, §§ 23 Abs. 1, 74 KWO)</p>	<p>LR, WL</p>
	<p>Letzter Tag für die öffentliche Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters / Landrats³⁾ (§ 53 Abs. 6 GemO, § 46 Abs. 5 LKO)</p>	<p>GemR, VGR, KT</p>
62. Tag 25.03.2019	<p>Letzter Tag für die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis (§ 11a Abs. 2 KWO)</p>	<p>WL, VBm, LR</p>
54. Tag 02.04.2019	<p>Letzter Tag für die Anzeige neuer Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG beim Landeswahlleiter über die Teilnahme an Kommunalwahlen (§ 24 Abs. 1 KWO)</p>	<p>Part</p>
48. Tag 08.04.2019	<p>18 Uhr: Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 16 Abs. 1 Satz 5, 62 Abs. 1 KWG) und Ablauf der Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel (§ 23 Abs. 2 Satz 1 KWG)</p>	<p>Part, WGr</p>
	<p>18 Uhr: Ablauf der Frist zur Beantragung einheitlicher Listennummern¹⁾ (§ 24 Abs. 2 KWG)</p>	<p>Part, WGr</p>
47. Tag 09.04.2019	<p>Letzter Tag für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Wahlausschuss (§ 8 Abs.1 KWG, §§ 4 Abs. 1, 70 KWO) und Einladung zur 1. Sitzung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWO)</p>	<p>WL</p>

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
<p>41. Tag 15.04.2019</p>	<p>Letzter Tag für die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 3 Satz 1 KWG)</p> <p><u>bis zur Entscheidung des Wahlausschusses:</u> Ablauf der Frist zur Beseitigung formaler Mängel und zur Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und § 23 a Abs. 2 KWG)</p> <p>Sofortige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde und der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder bei Zulassung eines Wahlvorschlags gegen die Bedenken des Wahlleiters (§ 29 Abs. 5 Satz 2 KWO)</p> <p>Mitteilung an den Landeswahlleiter über die Kennwörter der zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 3 KWO)</p> <p>Festsetzung der Listennummern und Mitteilung an die Verbandsgemeinde- und Gemeindegewahlleiter ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 KWG, § 30 Abs. 3 und 4 KWO)</p> <p>Druck der Stimmzettel (§§ 32, 33 KWO)</p>	<p>WA, Part, WGr</p> <p>Part, WGr</p> <p>WL</p> <p>WL, KV</p> <p>LR, BezWL</p> <p>WL</p>
<p>37. Tag 19.04.2019</p>	<p><u>12 Uhr:</u> Ablauf der Frist für Anträge zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (§ 11a Abs. 1 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
<p>35. Tag 21.04.2019</p>	<p>Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
<p>34. Tag 22.04.2019</p>	<p>Frühestzulässige Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 19 Abs. 1 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
<p>24. Tag 02.05.2019</p>	<p>Letzter Tag für die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 12 KWG, §§ 13 Abs. 1, 2, 72 Abs. 2 KWO)</p>	<p>KV, GemV, VGV</p>
<p>23. Tag 03.05.2019</p>	<p><u>18 Uhr:</u> Ablauf der Frist zur Erklärung von Listenverbindungen ¹⁾ (§ 15 Abs. 2 KWG, § 31 Abs. 1 KWO)</p>	<p>Part, WGr, WL</p>
<p>21. Tag 05.05.2019</p>	<p>Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 2 KWG, §§ 12, 72 Abs. 1 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
<p>20. Tag 06.05.2019</p>	<p>Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 12 Satz 1 KWG)</p>	<p>GemV, VGV</p>

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
noch: 20.Tag 06.05.2019	Beginn der Frist für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 13 Abs. 1 KWG)	GemV, VGV
	Letzter Tag für Bestellung und Verpflichtung der Wahlvorsteher, Auszählungsvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i>	OB, VBm, Bm
16. Tag 10.05.2019	Letzter Tag der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 12 Satz 1 KWG)	GemV, VGV
	Letzter Tag für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 13 Abs. 1 KWG)	GemV, VGV
13. Tag 13.05.2019	Letzter Tag zur Unterrichtung der Leitung von Anstalten und anderer Einrichtungen über Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an bestimmte Personengruppen (§ 20 KWO)	GemV, VGV
12. Tag 14.05.2019	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO) oder Bekanntmachung der Mehrheitswahl ¹⁾ (§ 25 KWG, § 30 Abs. 5 KWO) <u>Wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist:</u> Letzter Tag für die Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet ³⁾ (§ 62 Abs. 6 KWG, § 53 Abs. 2 Satz 1 GemO)	WL WL
10. Tag 16.05.2019	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Listenverbindungen ¹⁾ (§ 24 Abs. 4 KWG)	WL
	Letzter Tag für Entscheidungen über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§14 Abs. 3 KWO)	GemV, VGV
6. Tag 20.05.2019	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlraum und Stimmabgabe (§§ 42, 76 Abs. 1 KWO)	KV, WL
	Letzter Tag für die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählungs- und Briefwahlvorstände (§ 6 Abs. 2 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i>	OB, VBm, Bm
3. Tag 23.05.2019	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWO)	WL
	Letzter Tag für die Verteilung der amtlichen Stimmzettel bei Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag (§ 33 Abs. 3 Satz 2 KWO)	GemV
2. Tag 24.05.2019	<u>bis 18 Uhr:</u> Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 16 Abs. 1 KWO)	GemV, VGV

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
<p>noch: 2. Tag 24.05.2019</p>	<p><u>18 Uhr:</u> Ablauf der Frist für Wahlscheinanträge (§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWO)</p> <p>Letzter Tag für die Unterrichtung der Wahl-, Auszählungs- und Briefwahlvorstände (§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i></p>	<p>GemV, VGV</p> <p>OB, VBm, Bm</p>
<p>1. Tag 25.05.2019</p>	<p>Letzter Tag für die Einrichtung der Wahl- und Auszählungsräume (§ 37 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p>
<p>Wahltag 26.05.2019</p>	<p><u>vor 8 Uhr:</u> Letzter Termin für die Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher (§ 43 KWO)</p> <p>Bekanntmachung durch Aushang am oder im Eingang des Wahlraums über Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählungsvorstände und Fortsetzung der Ergebnisermittlung <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i></p> <p><u>8 Uhr:</u> Beginn der Wahlzeit bei Urnenwahl (§ 28 Abs. 1 KWG)</p> <p><u>ab 10 Uhr:</u> Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher (§ 49 Abs. 5 KWO)</p> <p>Zulassung der Wahlbriefe nach §§ 56, 57 KWO</p> <p><u>bis 15 Uhr:</u> Letztmögliche Beantragung von Briefwahlunterlagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 KWO und bei plötzlicher Erkrankung, Unterrichtung des zuständigen Wahlvorstehers (§ 18 Abs. 3 KWO)</p> <p><u>vor 18 Uhr:</u> Letztmögliche Abgabe von Wahlbriefen im zuständigen Wahlraum (§ 49 Abs. 3 KWO)</p> <p><u>18 Uhr:</u> Ablauf der Wahlzeit (§ 28 Abs. 1 KWG, § 48 KWO) Zulassung der Wahlbriefe nach § 56 Abs. 1 KWO</p> <p><u>ab 18 Uhr:</u> Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung (§ 36 KWG, §§ 51 ff., 58 und 77 KWO)</p> <p>Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Schnellmeldung (§ 61 KWO)</p>	<p>GemV, VGV</p> <p>OB, Wvr</p> <p>Wvr</p> <p>GemV, VGV</p> <p>Wv, Bwv</p> <p>GemV, VGV</p> <p>Wv, Bwv</p> <p>Wv, Bwv</p> <p>Wv, Bwv, GemV, VGV, KV, OB, VBm, Bm</p> <p>WL</p>

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
nach der Wahl unverzüglich	ggf. Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Auszählungsvorstand (§ 26 a Abs. 2 KWG) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i>	WL, KV, GemV
	Prüfung der Wahl- und Auszählungsniederschriften und Zusammenstellung der Ergebnisse (§§ 62 Abs. 2, 63 Abs. 1 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i>	WL, KV, GemV
	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWO	WL
	Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§§ 40 und 64 KWG, §§ 63 und 77 KWO)	WA
	Übersendung der Niederschrift über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 63 Abs. 9 KWO)	WL
	Zusammenstellung der Wahlergebnisse zu den Gemeinderatswahlen und Übersendung der Zusammenstellungen ¹⁾ (§ 63 Abs. 9 und 10 KWO)	WL, KV
	Benachrichtigung der Gewählten (§ 44 Abs. 1 KWG, § 64 KWO)	WL
	Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 47 KWG, §§ 65 und 77 Abs. 4 KWO)	WL
	Bekanntmachung der Gesamtergebnisse der Kommunalwahlen im Lande ¹⁾ (§ 63 Abs. 11 KWO)	LWL
	<u>2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter:</u> Ablauf der Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 48 KWG, § 67 KWO)	OB, VBm, Bm, LR
1. Tag 27.05.2019	Ggf. Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse bei verbundenen Wahlen; Weiterleitung der Wahl- und Auszählungsniederschriften und Zusammenstellung der Wahlergebnisse ¹⁾ (§§ 62, 51 Abs. 4 KWO) <i>(noch Ergänzung wegen Auszählungsvorständen erforderlich)</i>	Wv, Av, Bwv, GemV, VGV
5. Tag 31.05.2019	Letzter Tag für die Weiterleitung der überprüften Wahlniederschriften und Zusammenstellungen für die Wahl zum Bezirkstag ¹⁾ (§ 62 Abs. 2 KWO)	KV, GemV

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
Bei Stichwahl ³⁾ unverzüglich nach der Fest- stellung des Ergebnisses der Hauptwahl	Bekanntmachung des Tages der Stichwahl und der Namen der beiden Bewerber (§ 65 KWG, § 79 Abs. 3 KWO) Druck der Stimmzettel (§ 79 Abs. 1 und 2 KWO)	WL, VGV GemV, VGV
	Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen an Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind sowie an Wahlberechtigte, die einen Wahlschein gemäß § 17 Abs. 2 KWO erhalten hatten (§ 78 Abs. 1 KWO)	GemV, VGV
	Übersendung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 KWO	GemV, VGV
Tag der Stichwahl	Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 80 KWO)	WL
	<u>15 Uhr</u> : Ablauf der Frist für Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen für von der Meldepflicht befreite Staatsangehörige anderer Mitglieds- staaten der Europäischen Union, die erst zur Stichwahl wahlberech- tigt sind (§ 78 Abs. 1 KWO)	GemV, VGV
21. Tag 16.06.2019	Letzter Tag für die Durchführung von Stichwahlen (§ 60 Abs. 3 KWG)	WL

¹⁾ Entfällt bei zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen stattfindenden Wahlen zum Bürgermeister / Landrat.

²⁾ Die Erklärung von Listenverbindungen entfällt bei zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden-
den Wahlen zum Bürgermeister / Landrat.

³⁾ Entfällt bei den Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften.